



Hüntwangen, 13. Juni 2025

Amtliche Publikation

Dauernde Verkehrsanordnung

Betrifft: Hüntwangen

Verkehrsanordnung:

Auf Antrag der Gemeinde Hüntwangen hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Signalstrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 5 und Busbahnhof.

Der Verkehr mit Fahrzeugen aus Richtung der südlichen Anbindung der Signalstrasse an die Bauelenzelgstrasse ist ab der Liegenschaft Nr. 5 am Busbahnhof vorbei bis zum anderen Ende der Liegenschaft Nr. 5 verboten.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist (30 Tage) bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.07.2025

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle:

Gemeinde Hüntwangen